



## Tarifvereinbarung Nr. 2

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

BDKV Bundesverband der Konzert- und Veranstaltungswirtschaft e.V.  
Lenhartzstr. 15  
20249 Hamburg,

vertreten durch Prof. Jens Michow und Pascal Funke (Präsidenten),  
im nachstehenden Text kurz „BDKV“ genannt,

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Die bis zum 31.12.2019 gültige Fassung der Vergütungssätze E wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 linear um 2,35% angehoben. Die Beträge werden kaufmännisch auf 5 Cent gerundet. Ein Exemplar der Vergütungssätze mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 ist dieser Vereinbarung beigelegt.

München, den

  
\_\_\_\_\_  
Georg Oeller **GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND

Hamburg, den

26. 11. 18  
  
\_\_\_\_\_  
Prof. Jens Michow

# KONZERTE DER ERNSTEN MUSIK

## Tarif E

1.1.2020 (36)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

### I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von bis zu 9 ausübenden Künstlern:

Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonst. Entgelt				
		A ohne Entgelt	B bis zu 3,00 €	C bis zu 6,00 €	D bis zu 10,00 €	E bis zu 15,00 €
1	bis zu 100 Personen	40,05	54,15	80,30	161,25	240,40
2	bis zu 300 Personen	54,15	80,30	161,25	320,50	454,70
3	bis zu 600 Personen	80,30	161,25	289,45	427,65	530,75
4	bis zu 900 Personen	93,15	181,15	337,45	545,65	610,90
5	bis zu 1.200 Personen	107,15	201,10	385,55	664,75	691,00
6	bis zu 2.000 Personen	133,25	267,30	552,85	771,85	905,25
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes					
		F bis zu 20,00 €	G bis zu 31,00 €	H bis zu 41,00 €	I bis zu 51,00 €	J über 51,00 €
1	bis zu 100 Personen	320,50	401,40	481,45	577,80	693,40
2	bis zu 300 Personen	530,75	691,00	829,20	995,35	1.194,35
3	bis zu 600 Personen	691,00	905,25	1.086,40	1.303,50	1.564,45
4	bis zu 900 Personen	797,95	985,20	1.182,65	1.418,80	1.702,55
5	bis zu 1.200 Personen	905,25	1.065,35	1.278,45	1.534,10	1.841,05
6	bis zu 2.000 Personen	1.065,35	1.279,95	1.536,10	1.843,35	2.212,05

Die Vergütungssätze in den Stufen 1 und 2 der Gruppen A und B ermäßigen sich bei Konzerten von bis zu zwei ausübenden Künstlern um 20 % und bei bis zu vier ausübenden Künstlern um 10 %.

Für Konzerte, in denen ein Werk mit mehr als 9 ausübenden Künstlern wiedergegeben wird, gilt Abschnitt I., Ziffer 2.

**2. Die nachstehenden Pauschalvergütungssätze gelten bei Konzerten unter Mitwirkung von mehr als 9 ausübenden Künstlern:**

Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonst. Entgelt						
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	A ohne Entgelt	B bis zu 3,00 €	C bis zu 6,00 €	D bis zu 10,00 €	E bis zu 15,00 €
1	bis zu 100 Personen	67,10	80,30	161,25	267,30	401,40
2	bis zu 300 Personen	84,90	161,25	320,50	534,70	757,95
3	bis zu 600 Personen	103,15	320,50	579,70	712,95	883,35
4	bis zu 900 Personen	113,10	360,25	674,90	909,25	1.016,30
5	bis zu 1.200 Personen	125,05	401,40	771,85	1.106,40	1.150,55
6	bis zu 2.000 Personen	169,35	534,70	1.106,40	1.283,95	1.507,00
Stufe	Fassungsvermögen des Veranstaltungsraumes	F bis zu 20,00 €	G bis zu 31,00 €	H bis zu 41,00 €	I bis zu 51,00 €	J über 51,00 €
1	bis zu 100 Personen	534,70	668,70	802,95	963,45	1.155,95
2	bis zu 300 Personen	883,35	1.150,55	1.381,00	1.657,20	1.988,65
3	bis zu 600 Personen	1.150,55	1.507,00	1.808,35	2.169,90	2.603,90
4	bis zu 900 Personen	1.328,60	1.640,35	1.968,75	2.362,25	2.834,65
5	bis zu 1.200 Personen	1.507,00	1.774,35	2.128,70	2.554,45	3.065,45
6	bis zu 2.000 Personen	1.774,35	2.130,90	2.557,30	3.069,25	3.683,10

**3. Für Konzerte in Räumen mit über 2.000 Personen Fassungsvermögen erhöhen sich die Vergütungssätze der Stufe 6 in Abschnitt I., Ziffer 1 und 2, je weitere angefangene 500 Personen um je 15 %.**

## II. NACHLÄSSE

### 1. Einzelne Werke

1.1 Die Vergütungssätze ermäßigen sich bei Wiedergabe von

- a) höchstens 2 geschützten Werken um 25 %
- b) nur 1 geschützten Werk um 50 %

1.2 Dieser Nachlass entfällt, wenn mit zwei geschützten Werken oder mit einem geschützten Werk das Konzert ausgefüllt ist oder ein Jahrespauschalvertrag abgeschlossen wird.

### 2. Jahrespauschalvertrag

Die Vergütungssätze ermäßigen sich um 50 %, wenn der Veranstalter einen Jahrespauschalvertrag über sämtliche - mindestens vier - innerhalb des Vertragsjahres liegende Konzerte abschließt, unabhängig davon, ob und wie viele geschützte Werke in einem Konzert wiedergegeben werden.

Der Abschluss von Pauschalverträgen ist auch für einzelne Konzerttourneen möglich, soweit im Rahmen einer Tournee wenigstens vier Konzerte stattfinden.

### **3. Nachweislich nicht bezuschusste Veranstaltungen**

Erhalten nachweislich weder der Veranstalter noch die ausübenden Künstler irgendwelche Zuschüsse der öffentlichen Hand, kann auf Antrag für solche Konzerte ein Nachlass von 15 % auf die Vergütungssätze gewährt werden. Der Antrag muss bis spätestens 10 Tage vor dem jeweiligen Konzert der GEMA zugegangen sein.

### **4. Kumulation der Nachlässe**

Die Nachlässe werden nacheinander (kumulativ) gewährt.

## **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze E finden für Wiedergaben von Werken der ernsten Musik Anwendung.

### **2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung**

Die Vergütungssätze finden nur für Konzerte Anwendung, für die die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor dem jeweiligen Konzert erworben wird.

### **3. Umfang der Einwilligung**

- 3.1 Durch die Vergütungssätze sind nur Musikwiedergaben in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikwiedergabe in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.
- 3.2 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 3.3 Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Werke (Aufnahme auf Schallplatte, Band usw.).

### **4. Berechnung bei Konzerten im Freien**

Wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens des Veranstaltungsortes nicht möglich ist, erfolgt die Berechnung der Vergütungssätze nach der Gesamtbesucherzahl.

### **5. Benefizveranstaltungen**

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;

- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

## **6. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen**

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 6.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I, Ziffern 1 bzw. 2) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

Auf diese Vergütung wird kein Gesamtvertragsnachlass gewährt.

- 6.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.
- 6.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 6.2 und 6.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze der vorliegenden Vergütungssätze E zugrunde.

## **7. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.



**Zusatzvereinbarung  
zur  
Tarifvereinbarung zum Gesamtvertrag  
1510463900**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

und

dem Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.,  
vertreten durch dessen Präsidenten, Prof. Jens Michow,  
Lenhartzstraße 15, 20249 Hamburg,

wird folgende Zusatzvereinbarung zur Tarifvereinbarung vom 11.9.2017 zum Gesamtvertrag geschlossen:

Entsprechend der Regelung zu den Mindestsätzen der Vergütungssätze U-K nach Abschnitt I, Ziffer 2, der Tarifvereinbarung werden diese Vergütungssätze mit Wirkung ab dem 1.1.2019 um 2,35 % angehoben. Der Mindestsatz je 150 Personen beträgt somit ab dem 1.1.2019 EUR 24,10 (netto).

München,

29. NOV. 2018

**GEMA**  
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
DER VORSTAND

Georg Oeller

Hamburg,

Jens Michow